



VEREIN FREUNDESKREIS WALTER GÜRTLER

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Verein Freundeskreis Walter Gürtler» besteht mit Sitz
Bahnhofstrasse 10, CH-3432 Lützelflüh-Goldbach (Postadresse)
Bahnhofstrasse 10, CH-3432 Goldbach (politische Gemeinde Hasle bei Burgdorf)
ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt, das künstlerische Wirken des Bildhauers Walter Gürtler (25.7.1931-30.8.2012) zu bewahren und für weitere Kreise zugänglich zu machen.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Erfassung, Dokumentation, Sammlung, Archivierung und Vermittlung des künstlerischen Wirkens von Walter Gürtler
- b) Durchführung von Ausstellungen, Anlässen und Vernissagen
- c) Herausgabe von Publikationen, Katalogen, Werkverzeichnis und Biographie
- d) Erwerb und Verkauf von künstlerischen Werken von Walter Gürtler
- e) Führung einer Homepage im Internet
- f) Förderung des Erhalts der Synagoge in F-Hegenheim als Lebens- und Wirkungsstätte von Walter Gürtler und eingedenk der jüdischen Tradition der Synagoge
- g) Ausstellungen in der Synagoge von Werken Walter Gürtlers sowie von jüdischem Kulturgut des Sundgaus
- h) Vermittlung oder Erwerb der Synagoge

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keine Gewinne.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Zinsen des Grundkapitals
- c) Einnahmen aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, Publikationen, etc.
- d) Spenden und Beiträge von Dritten und Behörden

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der / die Rechnungsrevisor/-in

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen, unter Beilage der Traktandenliste (schriftlich oder auf elektronischem Weg mittels Email). Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des/der Rechnungsrevisors/-in
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Decharge-Erteilung für den Vorstand
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr durch Handmehr, sofern nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Die Stichentscheidung fällt dem Präsidium zu. Stimmenthaltung wird bei der Festlegung der gesamten Stimmenzahl für die Bestimmung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden (Wiederwahl ohne Einschränkungen möglich). Er führt folgende Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Sekretariat
- c) Veranstaltungen und Dokumentation
- d) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wobei das Präsidium den Stichentscheid hat. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift bedarf des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

7. Rechnungsrevisor /-in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen/eine Revisor/-in (Wiederwahl ohne Einschränkungen möglich), welcher/welche nicht Vereinsmitglied sein muss. Er bzw. sie prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

8. Mitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären kann. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das volle Kalender-

jahr, in welchem der Jahresbeitrag fristgerecht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres einbezahlt wurde, und erlischt automatisch, wenn im folgenden Jahr kein Jahresbeitrag entrichtet wird.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 100 und für juristische Personen CHF 300. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags teilweise oder ganz befreien.

Mitglieder haben Anspruch auf einen reduzierten Beitrag bei der Durchführung von Anlässen und Publikationen und werden regelmässig über alle Aktivitäten informiert.

Zwecks Vermeidung von Bankspesen werden Mitglieder aufgefordert, Jahresbeiträge möglichst auf dem elektronischen Weg zu überweisen.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Fusion / Auflösung

Die Fusion / Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit fusioniert oder aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

11. Schlussbestimmungen

Die 4. Statutenänderung wurde anlässlich der schriftlichen Mitgliederumfrage vom 4.7. bis 18.8.19 von 27 VFWG-Mitgliedern und 2 Enthaltungen wegen Ferienabwesenheit gutgeheissen.

Der VFWG Vorstand:

Präsidentin: Jeanne Schneeberger

Sekretär: Bruno Meier

Kassierin: Franziska Heuss

Jeanne Schneeberger
Bruno Meier
Franziska Heuss